

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 23 / 325  
Rechtsbuch-Nummer: KV; RB 101  
Departement: DEK

## **Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)**

### **Zusammensetzung der Kommission**

Präsident: Arnold Max, Vermessungsingenieur HTL/STV, Weiningen

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Eschlikon  
Bär Hannes, Schulleiter, Riedt b. Erlen  
Baumgartner Thomas, a. Stadtammann, Steckborn  
Brühwiler Konrad, Postangestellter FrontOffice, Frasnacht  
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn  
Gubser Peter, Lehrer, Arbon  
Herzog Verena, Geschäfts- und Hausfrau, Kindergärtnerin,  
Frauenfeld  
Knöpfli Walter, Bauführer, Landwirt, Kesswil  
Lohr Christian, Journalist, Publizist, Kreuzlingen  
Merz-Abt Thomas, Professor Dr. phil., Weinfelden  
Schnyder-Cerny Fabienne, Gemeindeammann, Zuben  
Vögeli Max, Gemeindeammann, Weinfelden  
Wehrle Hanspeter, dipl. Bauingenieur HTL, Münchwilen  
Wüger Sara, lic. iur., Hüttwilen

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK  
Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK  
Peter Bär, Chef Sportamt  
Michael Spring, Rechtsdienst DEK – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die vorberatende Kommission ist mit 11 Ja-Stimmen gegenüber einer Nein-Stimme auf die Gesetzesvorlage eingetreten und hat die vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung mit 13 Ja-Stimmen gegenüber einer Nein-Stimme gutgeheissen.

## **Allgemeines**

Das Bundesamt für Sport (BASPO) hält in seinem Bericht „Sport Schweiz 2008“ aufgrund einer umfassenden Erhebung fest, dass knapp Drei Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung in unterschiedlichem Mass Sport betreiben.

Sport und Bewegung geniessen in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert, weshalb es kaum erstaunt, dass eine sehr grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung die Meinung vertritt, dass der Sport grundsätzlich gefördert oder die Förderung sogar ausgebaut werden sollte. Die Förderung des Jugend- und Breitensports steht dabei an vorderster Stelle, wogegen der professionelle Spitzensport richtigerweise nicht primär von der öffentlichen Hand unterstützt werden soll.

Die Sportförderung im Kanton Thurgau beruhte bisher auf der Grundlage einer Verordnung des Regierungsrates vom 14. November 1995 sowie auf der Verordnung über die Verwendung des Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft. Eine Gesetzesgrundlage über diese Verordnungen gibt es nicht, obschon gemäss §68 der Kantonsverfassung Kanton und Gemeinden zur Förderung der sportlichen Betätigung verpflichtet sind. Es fehlte bisher das „Bindeglied“ zwischen Verfassung und Verordnung, resp. die gesetzliche Grundlage zur Sportförderung im Allgemeinen. Mit diesem neuen Gesetz werden gute und zeitgemässe Rahmenbedingungen für die Sport- und die Bewegungsförderung geschaffen.

In einem breitangelegten Vernehmlassungsverfahren sind 85 Stellungnahmen eingegangen. Mit wenigen Vorbehalten und kleinen Änderungswünschen sprechen sich praktisch alle für die Schaffung eines neuen Gesetzes aus.

Das Gesetz legt die Grundsätze und Ziele der Sportförderung fest und übernimmt bisher bewährte Regelungen in den Bereichen Breiten- und Leistungssport und über die Sportanlagen.

Vor den Beratungen in der Kommission sind dem Sportamt verschiedene Fragen bezüglich heutiger und künftiger Regelung der Sportförderung, bisherigem Mitteleinsatz für Sportanlagen, Förderungswürdigkeit von Sportarten, Sportanlässen, Sportanlagen, etc. sowie Fragen zum Sport-Toto-Beitrag gestellt worden. Sie wurden an den Kommissionsitzungen kompetent und umfassend beantwortet.

3/6

## **Eintreten**

Ein Kommissionsmitglied vertritt gleich zu Beginn der Eintretensdebatte die Meinung, ein neues Gesetz zur „Freizeitbeschäftigung“ sei überflüssig und die bisherigen Verordnungen hätten sich bewährt.

Demgegenüber ist die grosse Mehrheit der Kommission davon überzeugt, dass die Schliessung der Lücke zwischen Kantonsverfassung und Verordnung mit einem schlan- ken Rahmengesetz notwendig und richtig ist.

Es wird diskutiert, ob mit dem kantonalen Sportförderungsgesetz nicht so lange gewartet werden soll, bis das zur Zeit in den Räten behandelte Sportförderungsgesetz des Bun- des in Kraft getreten sei. Dem wird widersprochen, weil das Bundesgesetz die kantonale Sportförderung auf Stufe Bund regelt und keine direkten Auswirkungen auf die Sportför- derung hat. Eine Bundesregelung bezüglich zwei oder drei Lektionen Sport während der obligatorischen Schulzeit hat keinen Einfluss auf das Sportförderungsgesetz des Kan- tons Thurgau, weil dieses Gesetz ausschliesslich den ausserschulischen Sportbetrieb und die Bewegungsförderung aller Altersgruppen regelt.

Verschiedene Votanten weisen auf die Förderung der Vereinstätigkeit und dort insbe- sondere auf die Ehrenamtlichkeit hin. Bei der Verteilung der Fördergelder müsse darauf geachtet werden, dass die bisher bewährte Regelung etwa beibehalten werde. Es seien vor allem Sportlerinnen und Sportler und hauptsächlich Verbände und Vereine zu för- dern. Investitionen in Anlagen sollten eher zurückhaltend unterstützt werden.

Bezüglich der Förderung regionaler Sportstätten gelten die Vorgaben aus dem Sportstät- tenkonzept des Kantonalen Richtplanes.

Auch das Bewegungsverhalten und die Bewegungsarmut eines Teils der Bevölkerung wird angesprochen. Das Sportförderungsgesetz dient jedoch ausschliesslich den sportli- chen Belangen und hat nichts mit Prävention und Gesundheitsförderung (= Aufgabe des Departementes für Finanzen und Soziales) zu tun.

Die Bedeutung des Behindertensports als Teil des Sports insgesamt wird erkannt und vertieft diskutiert. Darauf hat auch der Regierungsrat in seiner Botschaft hingewiesen.

## **Detailberatung**

### **§1**

Hier wird die Frage nach einem Zweckartikel gestellt. Weil der Inhalt von §1 klar auch den Zweck des Gesetzes formuliert, wird ein Antrag gestellt, die Marginalie von §1 in „Grundsatz und Zweck“ abzuändern. Dieser Antrag wird mit 7 Nein- gegenüber 4 Ja- Stimmen abgelehnt.

4/6

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag zur Ergänzung des ersten Teilsatzes mit der Formulierung „... der Bevölkerung aller Alters- und Mobilitätsstufen, .....“. Im Sportförderungsgesetz müssten auch „Randgruppen“ erwähnt werden. Darauf wird eingehend darüber diskutiert, ob der Behindertensport explizit im Gesetzesartikel erwähnt werden müsse oder nicht. Immerhin weist dann ein behindertes Mitglied der Kommission darauf hin, dass der Behindertensportverband Schweiz darauf hinwirke, den Behindertensport als Normalität darzustellen und er unter dem Begriff Sport zu subsumieren sei. Ausserdem ist zu beachten, dass es nicht nur körperliche sondern auch geistige Behinderungen gibt. Der Antrag wird mit 6 Nein- gegenüber 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

### **§2 Abs.1**

Hier wird der Antrag auf Ergänzung des ersten Satzes durch den Begriff „Behinderten“, zu „...des Behinderten-, des Breiten- und des Leistungssports....“ gestellt. Die ausgiebige und vertiefte Diskussion zeigt klar, dass selbstverständlich auch der Behindertensport gefördert werden soll.

Behindertensport ist jedoch sowohl Teil des Leistungssports, als auch Teil des Breitensports, weshalb eine diesbezügliche Auflistung nicht notwendig ist. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass in der Verordnung zum Gesetz der Behindertensport erwähnt werden müsse. Es wird deshalb an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Förderungswürdigkeit und Förderungsnotwendigkeit des Behindertensports hingewiesen.

Der Antrag bezüglich Aufnahme des Begriffs „Behindertensport“ wird mit 7 Nein- gegenüber 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

### **§3**

Keine Bemerkung

### **§4**

Auch bei den Fördermassnahmen wird intensiv über den Behindertensport diskutiert. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass der Behindertensport gefördert werden soll. Die Ansichten über die besondere Erwähnung an dieser Stelle gehen auseinander, weil in Ziffer 1 und 2 Behindertensport grundsätzlich eingeschlossen sein soll.

Der Antrag einer neuen Ziffer (3) mit der Formulierung „Beratung und Unterstützung der spezifischen Belange des Behindertensports“ wird mit 8 Ja- gegenüber 3 Nein-Stimmen gutgeheissen.

### **§5**

Keine Bemerkung

5/6

## **§6**

Details zu Fragen der Beitragsleistung werden in der Verordnung geregelt. Es gibt bereits jetzt eine „Wegleitung über die Verwendung des Sport-Toto-Gewinnanteils im Kanton Thurgau“. Grundsätzlich soll an der bisher bewährten Beitragspraxis festgehalten werden.

## **§7**

In Analogie zur Formulierung von §6 wird der Antrag um Aufnahme des Begriffs „Institutionen“ gestellt. Mit der „Kann“-Formulierung ergibt sich keine verbindliche Verpflichtung, einen Beitrag leisten zu müssen, weshalb die Zufügung des Wortes „Institutionen“ als weitere Organisationsform problemlos erscheint.

Der Antrag wird grossmehrheitlich angenommen.

## **§8**

Der Begriff „Bau von Sportanlagen“ gibt zu Diskussionen Anlass. Sind darunter auch Renovationen, Erneuerungen, Sanierungen oder sogar Unterhaltskosten eingeschlossen?

Der erste Satz von Abs.1 umfasst explizit Schulsportanlagen. Bei diesen wird die Unterstützung über das Beitragsgesetz geregelt.

Bei den nichtschulischen Anlagen muss die Unterstützung im Einzelfall geklärt werden. Der Begriff „Bau“ umfasst keine Unterhaltskosten. Der Text in der Verordnung zum neuen Gesetz ist jedoch ähnlich wie in §1, Abs.1, Ziffer 1 der aufzuhebenden Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft zu formulieren.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag auf Ergänzung des zweiten Satzes von Abs. 1 wie folgt: „Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen, sowie gesetzlich und sporttechnisch notwendige Renovationen von Sportstätten für Breiten- und Leistungssport unterstützen.“

Dieser Antrag erhält 1 Ja-Stimme und wird abgelehnt.

## **§9, §10, §11**

Keine Bemerkung

## **§12**

Die personelle und zahlenmässige Zusammensetzung der Kommission gibt zu Diskussionen Anlass. Verschiedentlich wird befürchtet, dass die Sportverbände in dieser Kommission untervertreten sein könnten. Zwar wird glaubhaft dargelegt, dass eine ausgewogene Verteilung zwischen Kanton, Gemeinden, Schulen und Sportverbänden angestrebt werde.

6/6

Damit die gehörige Vertretung der Sportverbände verstärkt wahrgenommen wird, erhält der Antrag „..... Schulen und insbesondere Sportverbände“ mit 11 Ja-Stimmen gegenüber 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen Zustimmung.

**§13**

Keine Bemerkung

Weiningen, den 25. Juli 2011

Der Kommissionspräsident



Max Arnold

**Beilage:**

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)  
Fassung der vorberatenden Kommission